

Gemeinderat

Beschluss vom 9. August 2021

Titel **Kompetenzdelegation Soziales und Gesundheit 2021**
Delegation an den zuständigen Gemeinderat, Sozialvorstand

Beschluss-Nr. 2021-157
Akte 2021-393 / S2.30

1 Sachverhalt

- 1.1 Der Gemeinderat hat in den folgenden Beschlüssen sämtliche Entscheidungskompetenzen für die Arbeitsausführung im Sozialdienst der Abteilung Soziales und Gesundheit (SuG) delegiert:
 - Beschluss vom 16. Dezember 2013: Kompetenzregelung im Sozialdienst, Delegation von Kompetenzen aufgrund des Sozialhilfegesetzes, des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, des Krankenversicherungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und für Fonds Sozialdienst Steinhausen.
 - Beschluss vom 29. September 2014: Die Kompetenzregelung der Elternbeiträge bei ambulanten Kinderschutzmassnahmen wurde an die Abteilung Soziales und Gesundheit delegiert.
 - Kompetenzdelegation Sozialdienst: Verhandlungen und Entscheide im Zivilverfahren vom 9. September 2019
- 1.2 Die Ausgaben von weiteren Aufgaben in der Abteilung Soziales und Gesundheit erfolgen gemäss Beschluss: finanzielle Kompetenzregelung, Visumsberechtigung vom 27. Februar 2017.
- 1.3 Der Sozialdienst arbeitet mit der Anwenderapplikation KLIBnet von Diartis AG. Per 1. August 2021 wurde das Modul BFZ (Berechnen, Freigeben, Zahlen) aufgeschaltet. Dieses Modul erlaubt die digitale Visierung der Zahlungen. Es führt zu einem gesamtheitlichen Überblick über alle Zahlungen für die jeweiligen Klienten. Die Anschaffung des Moduls erfolgte im Rahmen der Mehrjahresziele 2021 - 2023 des Gemeinderates.

2 Erwägungen

- 2.1 Die vorhandenen verschiedenen Kompetenzdelegationen an die Abteilung SuG, Sozialdienst aus den Jahren 2013/2014 und 2019 stützen sich bezüglich Delegation auf unvollständige rechtliche Grundlagen und sind entsprechend zu korrigieren. Die verschiedenen Beschlüsse sollen dabei zu einer Regelung zusammengefasst werden.
- 2.2 Gestützt auf § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) kann der Gemeinderat Aufgaben und Kompetenzen einer Sozialkommission übertragen. In der Gemeinde Steinhausen gibt es keine Sozialkommission. Die Erfahrung zeigt, dass eine Sozialkommission nicht nötig ist. Es gibt ganz wenige Fälle (ein bis zwei Mal pro Jahr), die eine ausserordentliche Lösung benötigen. Diese Fälle wurden bis anhin mit dem Sozialvorstand beraten und entschieden. Der Sozialdienst arbeitet mit einem bewährten Fallcontrolling. Die Arbeit wird regelmässig und wiederkehrend von der RPK und BDO geprüft. Von einer Einführung einer Sozialkommission ist daher abzusehen.

- 2.3 Der Gemeinderat kann gestützt auf § 87a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in genau bezeichneten Sachbereichen einem einzelnen seiner Mitglieder delegieren.
- 2.4 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindengesetz sind einzelne Mitglieder des Gemeinderats ermächtigt, die ihnen Kraft Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren. Diese Subdelegation erfolgt mit separatem Beschluss des Sozialvorstandes.
- 2.5 Die bisherige Praxis der Kompetenzdelegation von Entscheidungsbefugnissen an die Abteilung SuG in den verschiedenen Sachbereichen hat sich bewährt. Durch die Doppelunterzeichnung ist das Vieraugenprinzip gewährt.
- 2.6 Die Aufschaltung des Moduls BFZ im KLIBnet verlangt jedoch eine Anpassung dieser Kompetenzdelegation. Es ist ein Systemwechsel. In diesem Modul werden Leistungsperioden bewilligt und nicht wie bisher Betragshöhen. Die elektronische Auszahlung erfolgt monatlich aufgrund einer bewilligten Leistungsperiode. Die bestehende finanzielle Regelung im Delegationsbeschluss vom 16. Dezember 2013 kann im Modul BFZ im KLIBnet nicht angewendet werden, da es ein anderes System ist. Die Ausgabenhöhe hält sich an die Vorgaben gemäss Beschluss: finanzielle Kompetenzregelung, Visumsberechtigung, vom 27. Februar 2017.
- 2.7 Gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindengesetz soll der Gemeinderat folgende Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. August 2021 an den Sozialvorstand delegieren:
 - 2.7.1 Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der Wirtschaftlichen und Persönlichen Sozialhilfe
 - 2.7.2 Erteilen von Auflagen, Weisungen und Sanktionen an Bezügerinnen und Bezüger von Wirtschaftlicher Sozialhilfe
 - 2.7.3 Errichtung von Grundpfandrechten beim Bezug von Wirtschaftlicher Sozialhilfe mit nichtliquiden Vermögenswerten an Grundstücken
 - 2.7.4 Durchführung und Finanzierung von Integrationsmassnahmen im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer
 - 2.7.5 Entscheide über die Finanzierungen von stationären Aufenthalten und Therapien unter Festlegung entsprechender Kostenbeteiligungen
 - 2.7.6 Entscheide über die Finanzierung von ambulanten Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz unter Festlegung entsprechender Kostenbeteiligungen
 - 2.7.7 Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos
 - 2.7.8 Entscheide und Bewilligung von begründeten und befristeten Abweichungen der Qualitätsanforderungen bereits bewilligter Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung
 - 2.7.9 Entscheide über Beiträge und Leistungen an Institutionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung
 - 2.7.10 Entscheide über Beiträge und Leistungen an Erziehungsberechtigte im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine)
 - 2.7.11 Entscheide über Beiträge und Leistungen im Rahmen der ambulanten, stationären und spezialisierten Pflege und Betreuung
 - 2.7.12 Entscheide betreffend Übernahme von Krankenversicherungs-Verlustscheinen sowie Entscheide betreffend Aufnahme von Personen in die Liste der Krankenversicherten mit Leistungsaufschub

- 2.8 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.
- 2.9 Entscheide des Sozialvorstandes können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Gemeinderat angefochten werden.
- 2.10 Die bisherigen Beschlüsse zur Kompetenzdelegation werden aufgehoben, mit Ausnahme des Beschlusses vom 29. September 2014 "Kompetenzregelung im Sozialdienst, Regelung der Elternbeiträge bei ambulanten Kinderschutzmassnahmen". Dieser Beschluss beinhaltet eine materielle Regelung, welche weiterhin bestehen bleibt.


3 **Beschluss**

- 3.1 Der Gemeinderat delegiert gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse gemäss Ziffer 2.7 in den Erwägungen rückwirkend per 1. August 2021 an den Sozialvorstand.
- 3.2 Der Finanzkompetenzbeschluss vom 27. Februar 2017 bleibt diesem Beschluss vorbehalten.
- 3.3 Entscheide des Sozialvorstandes können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Gemeinderat angefochten werden.
- 3.4 Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:
- Beschluss vom 16. Dezember 2013 (Axioma 2012-469): Kompetenzregelung im Sozialdienst, Delegation von Kompetenzen aufgrund des Sozialhilfegesetzes, des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, des Krankenversicherungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und für Fonds Sozialdienst Steinhausen.
 - Kompetenzdelegation Sozialdienst (Axioma 2021-393): Verhandlungen und Entscheide im Zivilverfahren vom 9. September 2019
- 3.5 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren.
- 3.6 Mitteilung an
- alle Abteilungsleitende (per E-Mail)
 - Soziales und Gesundheit **A**
 - Präsidiales (Vollzug Ziff. 3.5)
 - GR Aktenablage

Versand am

11. Aug. 2021


Hans Staub
Gemeindepräsident


Claudia Böhringer Stalder
Stv. Gemeindeschreiberin